Gesetz-und Verordnungsblatt

für bas

österreichisch - illyrische Küstenland,

bestehend aus der gefürsteten Grafschaft Gorz und Gradisca, der Markgrafschaft Istrien und der reichsunmittelbaren Stadt Trieft mit ihrem Gebiete.

- PROCEDON

Jahrgang 1912.

VI. Stüd.

Ausgegeben und verfendet am 23. Darg 1912.

6.

Kundmachung der f. f. füstenländischen Statthalterei vom 17. März 1912, Rr. G. III—1580/8—09,

mit welcher einige Bestimmungen ber Rundmachung vom 13. November 1905, 31. 33956 (L. - G. - Bl. Rr. 22), betreffend die Sonntagsruhe in den gewerblichen Betrieben, abgeändert werden.

Im Abschnitte B "Sandelsgewerbe" werden in ben §§ 4 und 6 nachstehende neue Abfațe hinzugefügt:

"In der Stadt Erieft und den im § 1, B. II, Absat 1, genannten Bororten hat auch an dem dem Nikolaustage vorausgehenden Sonntage, an den in die Zeit vom 17. bis einschließlich 24. Dezember fallenden Sonntagen, am letten Faschingssonntage und am Palmssonntage die Sonntagsarbeit gänzlich zu ruhen".

Dbige Anordnung tritt fogleich in Rraft.

Der t. t. Statthalter: Sohenlohe m. p.

· Daidenmanarous Com-griss

American and the property of t

MATERIAL SERVICE AND ADMINISTRATION OF A PROPERTY AND ADMINISTRATION OF ANY ADMINISTRATION OF ANY ADMINISTRATION OF ANY ADMINISTRATION OF ANY ADMINISTRATION OF ANY

Sell asagrass

To be to the first of the second seco